

3658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der in seinem ersten und zweiten Teil Grundsatzbestimmungen enthält, soll das aus dem Jahr 1954 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz ersetzt und das Jugendwohlfahrtsrecht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepaßt werden. Außerdem finden allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und geänderte Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit Berücksichtigung. Das drückt sich vor allem in einer vermehrten Heranziehung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt für Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege wie auch in der Verstärkung des Dienstleistungscharakters der Träger der Jugendwohlfahrt aus.

Weiters erfolgt durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Abstimmung des Jugendwohlfahrtsrechts auf die Ergebnisse der Reform des Familienrechts und insbesondere des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes (s. 3657 d. B.).

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. März 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 03 29

Erich F a r t h o f e r
Berichterstatter

Edith P a i s c h e r
Vorsitzende